



Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer neuen Brücke in Rahmenkonstruktion mit Gründung auf Bohrpfahlwänden bei Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Babenhausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros A & B GmbH & Co. KG, Börwang, vom Februar 2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 21. Mai 2019

---

#### BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 050

### **Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ (Stellplatzsatzung)**

**vom 22. Mai 2019**

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

(2) Als Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten Garagen, überdachte und nichtüberdachte Plätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Erdoberfläche oder unter der Erdoberfläche (Tiefgarage) außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.

## § 2

### Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 der BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsmittelquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

## § 3

### Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Bei der Schaffung von Stellplätzen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verlorengehen, mit Ausnahme der notwendigen Ein- und Ausfahrten.

#### **§ 4 Stellplatzablösevertrag**

(1) Entsprechend Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayBO kann die Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllt werden, dass ein Ablösungsvertrag zwischen Zweckverband und Bauherr abgeschlossen wird. Die Entscheidung über den Abschluss eines solchen Ablösungsvertrages steht im Ermessen des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 8.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

#### **§ 5 Härtefälle**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Zweckverband.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 dieser Satzung errichtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Pfaffenhausen, den 22. Mai 2019  
ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle  
Zweckverbandsvorsitzender

## Anlage

zur Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen (Stellplatzsatzung) vom 22.05.2019

	<b>Nutzung (Verkehrsquelle)</b>	<b>Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze</b>	<b>Stellplätze hiervon in % für Besucher</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
<b>1</b>	<b>Wohnen</b>			
1.1	Wohnungen für Werksleiter und/oder Arbeitnehmer/-innen	2 Stellplätze je 1 Wohnung	-	-
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	10	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden, Waren und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i> , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
3.2	Kleinläden bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz	-	-
3.3	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	75	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
3.4	Baumärkte, Gartencenter und Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i> und Lagerfläche	75	1 Stellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
<b>4</b>	<b>Versammlungsräume und -stätten</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze bzw. je 3 Besucher	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. je 30 Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze bzw. je 3 Besucher	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. Besucher

	<b>Nutzung (Verkehrsquelle)</b>	<b>Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze</b>	<b>Stellplätze hiervon in % für Besucher</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	75	2 Stellplätze je Bahn
5.2	Billard	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
5.3	Fitnesscenter, -studios, sonstige Sportstudios	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	80	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
5.4	Sauna (gewerblich)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
<b>6</b>	<b>Gaststätten</b>			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> anzurechnender Gastfläche <i>(siehe Erläuterungen c)</i>	75	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> anzurechnender Gastfläche <i>(siehe Erläuterungen c)</i>
6.2	Außenbewirtschaftungsflächen, soweit größer als 40 m <sup>2</sup> und größer als die zugehörige anzurechnende Gastraumfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>	100	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>
6.3	Reine Außenbewirtschaftungsflächen	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>	100	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>
<b>7</b>	<b>Gewerbe</b>			
7.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 120 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.2	Lagerräume, -plätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.3	Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge Ausstellungshallen, -plätze,	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	3 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	25	0,2 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>
7.5	Tankstelle	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	-	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
7.6	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschstraße, zzgl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	-	-
7.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-	-
7.8	Autovermietung	1 Stellplatz je 1 Betriebs-Kfz	-	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Kfz

	<b>Nutzung (Verkehrsquelle)</b>	<b>Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze</b>	<b>Stellplätze hiervon in % für Besucher</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>
7.9	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 2 Taxen	-	
7.10	Heimlieferservice (z.B. Pizza, Asia, usw.)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Küchenfläche <i>(siehe Erläuterungen h)</i> ; zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens jedoch 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche <i>(siehe Erläuterungen h)</i>
<b>8</b>	<b>Sonstige gewerbliche Nutzung</b>			
8.1	Flohmarkt in Hallen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	80	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
8.2	Flohmarkt auf Freiflächen	1 Stellplatz je 10 laufende Meter Verkaufstisch	80	1 Stellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch
8.3	Internetcafé (ohne gaststättenrechtl. Konzession)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
8.4	Auto-Hobby-Werkstatt	2 Stellplätze je Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	-	-
8.5	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw/Lkw, mindestens 1 Stellplatz	25	1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i> der Schulungsräume

**Erläuterungen:**

**a) Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge**

Berechnung nach Beschäftigtenzahl nur bei Missverhältnis zur Nutzflächenberechnung

**b) Nutzfläche**

Nutzfläche nach DIN 277

**c) Gastraumfläche**

Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche

**d) Außenbewertungsfläche**

Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

**e) Besucherstellplätze**

Besucherstellplätze sind extra zu kennzeichnen und dauerhaft für Besucher bereitzustellen

**f) Reparaturstand**

Standort mit oder ohne Hebebühne zur Reparatur, technischen Prüfung oder Lackierung von Kraftfahrzeugen; der Wartungs- oder der Reparaturstand selbst ist kein Stellplatz

**g) Verkaufsnutzfläche**

Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

**h) Küchenflächen**

Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räumen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Benningen-Lachen,  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **243.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **205.100 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt **114** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.799,12 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 114 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	65
<u>Lachen</u>	<u>49</u>
Gesamt	114

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	116.943 €
<u>Lachen</u>	<u>88.157 €</u>
Gesamt	205.100 €

## 2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Benningen, 21. Mai 2019  
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat